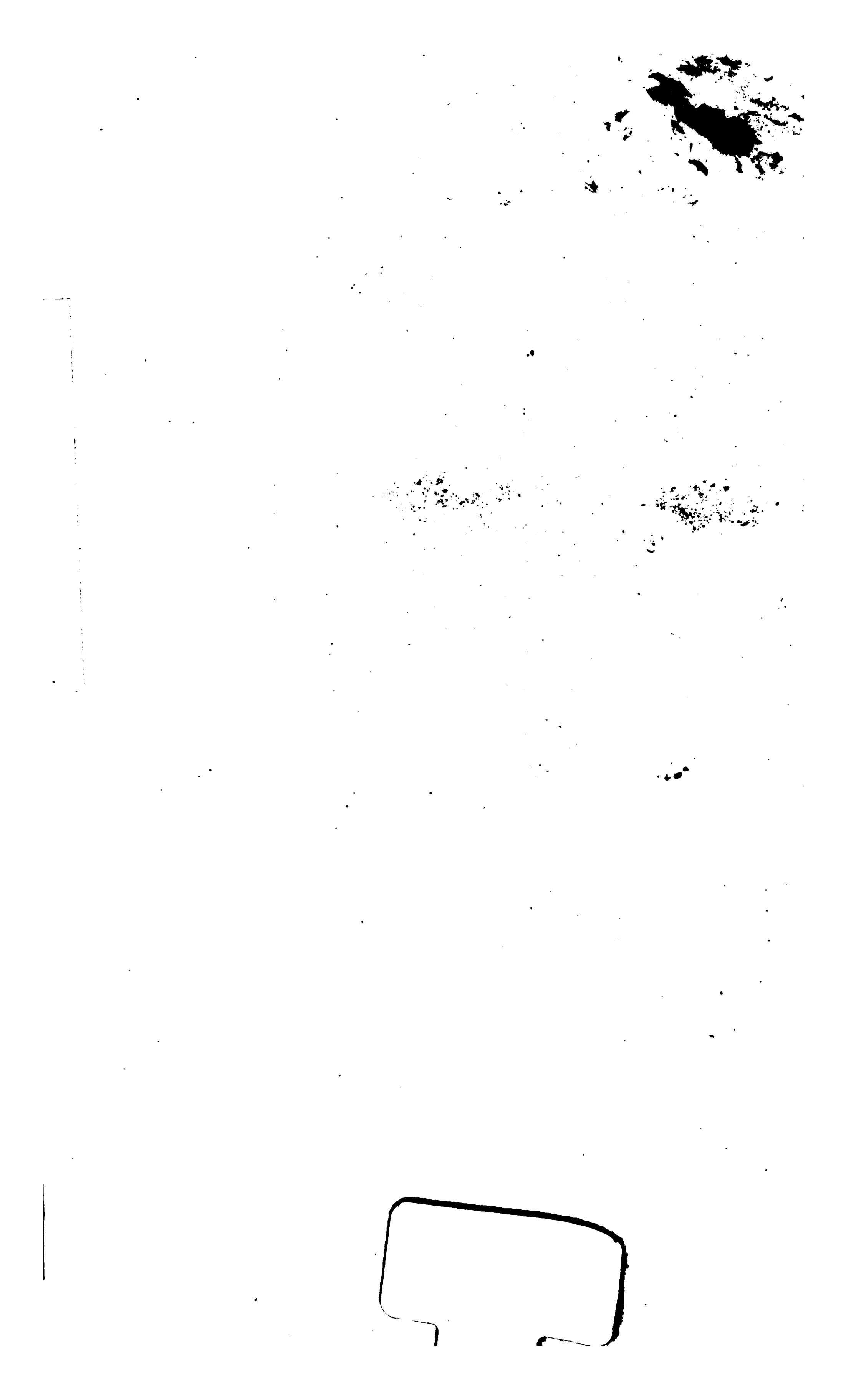


DIE CIVILRECHTLICHEN WIRKUNGEN DER
DEN ZWANGSCOURS DES PAPIERGELDES

1854





Die

civilrechtlichen Wirkungen

der

den Zwangscours des Papiergeldes

anordnenden Gesetze.

Die civilrechtlichen Wirkungen

der

den Zwangscours des Papiergeldes

anordnenden Gesetze.

Wien.
Verlag und Druck von Carl Gerold & Sohn.
1854.

Vorwort.

Die folgende Abhandlung hat eine Frage zum Gegenstande, worüber bekanntlich bei dem juridischen Publicum und namentlich bei den Gerichten eine große Divergenz der Ansichten besteht. Dieses und die Wichtigkeit der an der Lösung der Frage sich knüpfenden privatrechtlichen Interessen dürfte den Versuch rechtfertigen, durch ein näheres Eingehen in das gegebene Rechtsverhältniß feste Grundsätze für eine befriedigende Lösung der Frage zu gewinnen und wo möglich eine Verständigung herbeizuführen. Der erste Theil dieser Abhandlung, welcher die Anwendung des Gesetzes auf die nach dessen Erscheinen errichteten Geschäfte bespricht, bildete seiner Wesenheit nach den Inhalt eines in der österreichischen Gerichtszeitung vom 8. October l. J. erschienenen Aufsatzes. Es war damals die Absicht des Verfassers, wie er sie auch in jenem Aufsatze erklärte, sich auf diesen Theil der Frage zu beschränken; die Erörterung derselben nach der anderen Seite hin, d. i. in Bezug auf die vor

dem Erscheinen des Gesetzes errichteten Geschäfte schien ihm minder wichtig. Da jedoch diese Beschränkung von Einigen so ausgelegt worden ist, als sei es des Verfassers Meinung, daß die von ihm aufgestellten Grundsätze auf die Geschäfte der zweiten Art nicht dieselbe Anwendung finden wie auf jene der ersteren Art; und da zugleich von mehreren Seiten der Wunsch geäußert wurde, auch die andere Seite der Frage erörtert zu sehen, hat der Verfasser keinen Anstand genommen, diesem Wunsche durch die vorliegende, die Frage nach beiden Seiten hin umfassende Abhandlung zu entsprechen, die er hier der Oeffentlichkeit mit dem Wunsche übergibt, daß auch Andere sich angeregt fühlen mögen, diesem hochwichtigen Gegenstande ihr Nachdenken und ihre Studien zuzuwenden und dadurch zu der gewünschten Verständigung mitzuwirken.

I.

Von der Anwendung der den Zwangscours des Papiergeldes anordnenden Gesetze auf die nach deren Erscheinen errichteten Geschäfte.

Einleitende Bemerkungen.

Wenn durch Finanz-Maßregeln, zu welchen die Staats-Verwaltung in Zeiten öffentlicher Bedrängniß sich genöthigt sieht, Anordnungen getroffen werden, welche das im Staate geltende Privatrecht, das gemeine Recht, beschränken, so sind Rechtsverwicklungen und Rechtsstreitigkeiten im Privatverkehre aus Anlaß solcher Gesetze, wie die Erfahrung zeigt, nicht zu vermeiden. Es erklärt sich dies aus der unendlichen Mannigfaltigkeit der Geschäfte des bürgerlichen Lebens, welche die Anwendung des Gesetzes in den verschiedensten Richtungen in Anspruch nehmen, verbunden mit dem Streben der Einen, die Beschränkungen und Nachtheile, die sich für sie aus der gesetzlichen Anordnung ergeben, möglichst abzuwenden und daher die Anwendung des Gesetzes auf möglichst enge Grenzen zu beschränken, und dem Streben der Andern, aus jenen exceptionellen Anordnungen den größtmöglichen Vortheil zu ziehen und daher die Grenzen ihrer Anwendung zu erweitern.

So geschah es in Oesterreich aus Anlaß des bekannten Finanzpatentes vom 20. Februar 1811. — Es leben noch viele,

denen die zahllosen Rechtsstreite erinnerlich sind, welche in den ersten Jahren nach dem Erscheinen jenes Patentes und zum Theile auch in späterer Zeit die Thätigkeit der österreichischen Gerichte beschäftigten; — diejenigen, welche jene Zeiten nicht selbst erlebt haben, können aus den damals erschienenen juridischen Zeitschriften, namentlich aus Wagerbach's Archiv für Criminal- und Civiljustiz (Gratz 1814 — 1820) sich die Ueberzeugung verschaffen, wie viele zum Theil schwer zu lösende Zweifel und Rechtsstreite sich aus der Anwendung jenes Patentes ergaben, ungeachtet der Bestimmtheit seiner Anordnungen. Dieselbe Erscheinung wiederholte sich in unserer Zeit, und zwar sowohl im lombardisch-venetianischen Königreiche aus Anlaß einiger in Steuersachen erlassenen, das Privatrecht berührenden Gesetze und der Anordnungen über die daselbst in der Zeit vom 4. August 1849 bis 1. Mai 1851 mit Zwangscours bestandenen Tresorscheine, als auch in den übrigen Kronländern aus Anlaß der Gesetze vom Jahre 1848 über den Zwangscours der Banknoten und anderen Papiergeldes.

Da die Bestimmungen dieser Gesetze sich sowohl auf künftig zu schließende, als auf bereits geschlossene Geschäfte, und zwar auf letztere mit rückwirkender Kraft beziehen, so betreffen die Fragen, um die es sich in den entstehenden Rechtsstreiten handelt, bald die Anwendung des Gesetzes auf die vor Erlassung desselben übernommenen Verbindlichkeiten, bald dessen Anwendung bei Geltendmachung später entstandener Ansprüche, sei es, daß in letzter Beziehung die Giltigkeit der Stipulation überhaupt oder nur das Maß der dadurch unter der Herrschaft des exceptionellen Gesetzes begründeten Rechte in Frage komme. Besonders zahlreich waren im lombardisch-venetianischen Königreiche die Streitigkeiten, welche sich in Folge der im Jahre 1849 eingeführten Tresorscheine aus der Anordnung ergaben, daß, wer eine Zahlung zu leisten hatte, dieselbe zur Hälfte in Tresorscheinen zu leisten be-

rechtigt sein solle, und der Gläubiger die Annahme der Tresorscheine im vollen Nennwerthe bis zur Hälfte des Betrages seiner Forderung nicht verweigern könne, außer es träte die im Gesetze gestattete Ausnahme ein, welche dahin lautet:

Art. II. Per qualunque siasi pagamento in monete d'oro, ovvero in monete estere d'argento il debitore potrà effettuarlo per metà in viglietti del tesoro secondo il valore di tariffa o di piazza delle monete stesse all'epoca in cui seguirà il pagamento giusta il contratto.

Darüber, daß das Gesetz die Privaten nicht hindere, bei neuen Stipulationen die ganze Zahlung in klingender Münze mit Verzichtleistung auf die gesetzliche Bestimmnng der Zahlung in Tresorscheinen zu bedingen, war man im lombardisch-venetianischen Königreiche, soviel uns bekannt ist, nicht im Zweifel, und wir haben von keinem Falle gehört, wo die Giltigkeit einer solchen Stipulation bestritten worden wäre; nur darüber wurde manchmal gestritten, ob die Zahlung des Ganzen in klingender Münze mit Ausschluß alles Papiergeldes wirklich in den Worten des Contractes liege.

Um so zahlreicher waren die Rechtsstreite, in denen es sich um die Anwendung des Gesetzes auf frühere Verträge handelte. Die Abneigung der Einwohner jenes Kronlandes gegen alles Papiergeld hatte, in Verbindung mit dem denselben eigenen practischen Sinne, bewirkt, daß schon seit Decennien in einem großen Theile der Contracte und anderer privatrechtlichen Geschäfte bei Stipulirung der Zahlungen diese ausdrücklich in klingender Münze, gar oft in einer bestimmten Münzsorte mit mehr oder minder bestimmter Ausschließung alles Papiergeldes bedungen wurde.

In Betreff der Frage nun, ob auf derlei Zahlungen die Anordnung des Artikels I der Notificazione vom 4. August 1849 oder die im Artikel II derselben enthaltene Ausnahme Anwendung finde, haben sich bei den Gerichten des lombardisch-venetia-

schen Königreiches in den letzten vier Jahren zahllose Rechtsstreite ergeben; und obwohl es überall auf die besonderen Umstände des Falles und auf die bei der Stipulation gebrauchten Ausdrücke ankam, daher die in einem Falle ergangene Entscheidung keine sichere Norm für ähnliche Fälle abgeben konnte, so haben sich doch gewisse leitende Grundsätze herausgestellt, die aber nicht bei allen Gerichten dieselben waren. In Folge dessen gelangten viele der erwähnten Streitigkeiten, worin in 1. und 2. Instanz divergirende Entscheidungen ergangen waren, an den obersten Gerichtshof und zwar zuerst an die Abtheilung desselben in Verona und später, nach deren Auflösung und Vereinigung mit den Wiener Senaten an letztere.

Minder zahlreich waren verhältnißmäßig die bei den Gerichten der andern Kronländer aus Anlaß der Gesetze vom Jahre 1848 über den Zwangscours des Papiergeldes anhängig gewordenen Streitigkeiten; insbesondere sind bisher, so viel wir erfahren konnten, nur wenige zur Entscheidung des obersten Gerichtshofes gelangt. Auch handelte es sich bis jetzt in der Mehrheit der Fälle zum Unterschiede der im lombardisch-venetianischen Königreiche vorgekommenen Rechtsstreite hauptsächlich um die Anwendung des Gesetzes auf Stipulationen, welche nach dessen Erscheinen zu Stande gekommen waren, insbesondere um die Frage, ob nach dem Erscheinen jener Gesetze eine Zahlung in klingender Münze auf rechtsverbindliche Art bedungen werden könne. Wir fanden uns um so mehr angeregt, in eine nähere Prüfung des Gegenstandes einzugehen, als in öffentlichen Blättern behauptet worden ist, daß auch der oberste Gerichtshof in seinen Aussprüchen sich nicht consequent geblieben sei.

Vor allem glauben wir unsere Ansicht über den Standpunkt des Richters dem Gesetze gegenüber aussprechen zu müssen, und sind in dieser Beziehung der Meinung, daß der Richter auch exceptionelle Gesetze, wie die in Frage stehenden, immer unver-

brüchlich zu befolgen habe, und daß ihm, wenn er auch in der gesetzlichen Bestimmung eine Unbilligkeit, eine Verletzung des materiellen Rechtes oder eine unnöthige Beschränkung des privatrechtlichen Verkehres findet oder zu finden glaubt, eine Abweichung von der gesetzlichen Vorschrift nicht erlaubt sein könne. — Bedürften wir für diese Ansicht eines Gewährsmannes, so könnten wir uns auf Savigny berufen, der eben in Bezug auf Gesetze, welche für Geldzahlungen einen Zwangscours vorschreiben, sich dahin ausspricht:

„Wo ein solches Gesetz vorhanden ist, da hat es durchaus keinen Zweifel, daß jeder Richter dasselbe anwenden muß, indem jedes Gesetz auf unbedingte Befolgung Anspruch hat, auch selbst, wenn der Richter den Inhalt für tadelnswerth, hart und ungerecht finden sollte" (Savigny, Oblig. Recht S. 445). Auch hat sich unsers Wissens über diesen Punkt bei den österreichischen Gerichten keine Verschiedenheit der Meinungen ergeben.

Allein dieses im Allgemeinen vorausgesetzt, ergeben sich gleichwohl darüber Schwierigkeiten, wie das Gesetz zu verstehen sei, wie weit seine Anordnungen reichen. Denn so einfach diese an und für sich zu sein scheinen, so zeigt sich doch bei ihrer Anwendung auf die verschiedenen, durch den bürgerlichen Verkehr herbeigeführten Rechtsfälle, daß der Wortlaut des Gesetzes nicht immer als sichere Richtschnur für dessen Anwendung dienen kann, daß nach dem Sinne und der Absicht des Gesetzes gefragt werden muß.

Leitende Grundsätze.

Um aber bei der Auslegung eines einzelnen Gesetzes nicht auf Abwege zu gerathen, kommt es hauptsächlich darauf an, daß das Gesetz in seinem Zusammenhange mit der ganzen, das gegebene Rechtsverhältniß beherrschenden Rechtsregel aufgefaßt und in seiner historischen Entwicklung verfolgt werde. (Savigny, System Bd. I. §. 33.)

In soferne es sich nun um ein exceptionelles Gesetz handelt, wird man sich vor Allem klar machen müssen, worin die Regel, d. i. worin die Bestimmungen des gemeinen Rechtes (des bürgerl. Gesetzbuches und der dasselbe ergänzenden Vorschriften) bestehen, durch welche das Rechtsverhältniß, worauf sich das exceptionelle Gesetz bezieht, geregelt wird, und wie sich dieses letztere, die Ausnahme, zu ersteren d. i. zur Regel verhält.

Für die Obligationen nun, die sich auf Geldzahlungen beziehen, gelten als Regel folgende Grundsätze:

A. Das bürgerliche Recht gestattet hierin, in Oesterreich wie anderswo, den Contrahenten die größtmögliche Freiheit; es setzt ihnen durchaus keine Schranken, sie können die Zahlung in was immer für Münzen und Geldsorten, in- oder ausländischen, stipuliren, und dabei den Geldsorten und Münzen, in welchen die Zahlung zu geschehen hat, den landesüblichen oder einen andern beliebigen Werth geben (nur bei Darleben findet eine Ausnahme in soferne statt, daß die Vorschriften zur Hintanhaltung des Wuchers nicht verletzt werden dürfen). — Es kann z. B. eine Zahlung von 7000 fl. in Ducaten, das Stück zu 4 oder 6 fl. berechnet, bedungen werden u. dgl. Wenn auch solche Stipulationen nicht gewöhnlich sind, so kommen doch dieselben in manchen Gegenden nicht so selten vor, als man vielleicht glauben sollte, und in früherer Zeit waren derlei Stipulationen noch häufiger, indem z. B. an manchen Orten nach Verschiedenheit der Waaren auch die Münzen, in denen die Zahlung stipulirt wurde, einen verschiedenen Werth erhielten.

Die hier erwähnte Freiheit in Bezug auf die Stipulation der Geldzahlungen ist zwar im Gesetze nicht wörtlich ausgesprochen, allein sie ergibt sich aus §. 878 des bürgerl. Gesetzbuches und würde sich auch von selbst verstehen, sobald das Gesetz keine jene Freiheit beschränkende Bestimmung enthält und in derselben nichts Gemeinschädliches liegt, vielmehr die möglichst geringe Be-

schränkung der Privaten in der Verfügung über ihr Vermögen ein Beförderungsmittel des Verkehrs und des Privat- und National-Wohlstandes ist.

B. Was die Zahlung selbst, d. i. die Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeit betrifft, so schreibt der §. 1413 des bürgerl. Gesetzbuches vor, daß weder der Gläubiger gezwungen werden kann, etwas anderes anzunehmen, als er zu fordern hat, noch der Schuldner etwas anderes zu leisten, als er zu leisten verbunden ist.

Ferner besagt der §. 988, daß, wenn in der Zeit zwischen der Stipulation und der Zahlung der innere Werth der Münze (in welcher die Zahlung bedungen wurde) verändert wird, die Zahlung im Verhältnisse zu dem inneren Werthe zu leisten ist.

Endlich sagt der §. 989, daß, wenn zur Zeit der Zahlung Münzsorten jener Art, in welcher die Zahlung stipulirt wurde, im Staate nicht im Umlaufe sind, der Schuldner den Gläubiger mit zunächst ähnlichen Geldstücken in solcher Zahl und Art befriedigen muß, daß derselbe den zur Zeit des Darleihens — (und was vom Darleihen gilt, muß auch auf andere Geschäfte bezogen werden) — bestandenen inneren Werth dessen, was er gegeben hat, erhalte.

Wir glauben ferner, daß folgende Heischesätze keiner besonderen Begründung bedürfen, nämlich: daß bei exceptionellen Gesetzen, welche Abweichungen vom gemeinen Rechte und Beschränkungen desselben enthalten, diese Abweichungen und Beschränkungen ohne dringende unabweisliche Nothwendigkeit nicht über den Wortlaut der gesetzlichen Vorschriften ausgedehnt und im Zweifel eher die geringere als die größere Beschränkung und Abweichung von der Regel anzunehmen ist, auf keinen Fall aber ein entgegengesetztes Verfahren befolgt werden darf.

Das Finanz-Patent vom Jahre 1811.

Eine Abweichung von den obigen Grundsätzen, als dem normalen Zustande des Rechtes, war in Oesterreich lange vor dem Jahre 1811 in soferne eingetreten, als das damalige Papiergeld, die Bancozettel, einen Zwangscours erhalten hatten, und bei Zahlungen statt der klingenden Münze, und zwar ohne Unterschied auf die Differenz ihres Courswerthes zur Zeit der Entstehung der Schuld und zur Zeit der Zahlung, angenommen werden mußten. In noch bedeutenderem Maße aber wurde das normale Recht durch das Patent vom 20. Februar 1811 beschränkt, indem durch dasselbe für die in Geld zu leistenden Zahlungen aus Verpflichtungen, welche vor jenem Patente entstanden waren, der Betrag der zu zahlenden Schuld einer Reduction mit Rücksicht auf die Zeit der Entstehung der Schuld mit der weiteren Bestimmung unterzogen wurde, daß selbst diese reducirten Beträge nur in dem neuen an die Stelle der Bancozettel getretenen Papiergelde, den Einlösungsscheinen, zu leisten seien, endlich diese Einlösungsscheine nach ihrem vollen Nennwerthe als Wiener-Währung und die einzige Valuta für das Inland erklärt und angeordnet wurde, daß vom 15. März 1811 alle Contracte zwischen österreichischen Unterthanen, soferne sie sich nicht auf das Ausland beziehen, in dieser Währung, d. i. in Einlösungsscheinen abgeschlossen werden müssen, und alle auf andere Art eingegangene Contracte ungiltig sein sollen (§§. 1 — 9). Nur bei Verträgen, wodurch ein Darlehen oder eine Waare aus dem Auslande bezogen oder eine Waare dahin gesendet wird, wurde die Stipulirung der Zahlung in klingender Münze gestattet (§. 10).

Durch eine spätere allerhöchste Entschließung wurde die Stipulirung von Darlehen in bestimmter Münzsorte auch für das Inland zulässig erklärt (Hofdecret 24. April 1816, Z. 1233, der Justiz-Gesetzsammlung). Eine Maßregel so außerordentlicher Art

war herbeigeführt worden durch die ungeheuren Verluste an Geld und Ländergebiet, welche der Staat in Folge der vorausgegangenen unglücklichen Kriege erlitten hatte; es war eine National-Calamität, welche den Wohlstand von Tausenden von Familien zerrüttet hatte; diese Calamität war übrigens bereits vor jenem Patente eingetreten, durch letzteres suchte die Staatsverwaltung nur dem Uebel wo möglich eine Grenze zu stecken und durch außerordentliche Mittel die Rückkehr zu besseren Zuständen anzubahnen.

Die durch jenes Patent eingeführten Beschränkungen dauerten bis zu der durch das Patent vom 1. Juni 1816 geschehenen Regulirung des Geldwesens. Von da an traten wieder normale Zustände ein, da die Noten der durch jenes Patent ins Leben gerufenen Nationalbank, wenn sie auch bei allen öffentlichen Cassen und im Privatverkehre allgemein als bare Münze angenommen wurden, doch keinen Zwangscours hatten und jeden Augenblick gegen wirkliche Silbermünze umgetauscht werden konnten.

Das Patent vom Jahre 1848.

So standen die Sachen, bis die unglücklichen Ereignisse des Jahres 1848 neue Bedrängnisse und die Nothwendigkeit neuer exceptioneller Maßregeln herbeiführten. Durch einen Erlaß des Ministerrathes vom 21. Mai und sodann durch ein kais. Patent vom 2. Juni 1848 wurde die Nationalbank ermächtiget, die Verwechslung ihrer Noten in Silbergeld einzustellen und es wurde ein Zwangscours für diese Noten eingeführt und erklärt, daß Jedermann gehalten sei, dieselben bei allen Zahlungen nach ihrem vollen Nennwerthe anzunehmen. Nur Zahlungen, die in Gold oder in ausländischen Silbermünzen gebühren, seien nach der Wahl des Schuldners in diesen Münzen oder nach dem Werthe der letzteren, wie er zur Zeit der Zahlung besteht, in Banknoten zu leisten.

Diese Beschränkungen wurden als provisorische, durch die außerordentlichen Umstände des Augenblicks gebotene bezeichnet und deren baldigstes Aufhören in Aussicht gestellt.

Wesentliche Verschiedenheit dieser zwei Patente.

Vergleicht man dieses kais. Patent mit jenem vom Jahre 1811, so ist aus dem Wortlaute und der ganzen Richtung desselben offenbar, daß die Staatsverwaltung darin nicht so weit gehen wollte und nicht so weit gegangen ist als im Jahre 1811, was aus der großen Verschiedenheit der Zeitumstände, unter welchen die eine und die andere jener Finanz-Maßregeln entstanden ist, leicht erklärbar ist; denn während im Jahre 1811 in Folge des schon seit Anfang des Jahrhunderts verschlechterten Werthes der Bancozettel die Silbermünze fast gänzlich aus dem Lande verschwunden, der Nationalwohlstand tief gesunken war, und in Folge des erlittenen Verlustes an Ländergebiet die in den abgetretenen Provinzen bis dahin in Umlauf gewesenen Bancozettel in die übrigen Provinzen zurückströmten und dafür die letzten Reste der klingenden Münze in das Ausland gingen, so daß in dem nunmehr auf enge Grenzen beschränkten Staate die jedes Circulations-Bedürfniß weit übersteigende Masse von mehr als 1060 Millionen Bancozettel bestand, das Uebel also von solcher Größe war, daß nur durch ungeheure Opfer und nach Jahren eine Heilung gehofft werden konnte, herrschte im Jahre 1848 allgemeiner Wohlstand, die klingende Münze war das allgemeine Circulationsmittel in allen Theilen des schon lange zu seiner früheren Größe gelangten Staatsgebietes, und nur die Unmöglichkeit, in der sich die Staatsverwaltung befand, ihre eigenen Verbindlichkeiten gegen die Nationalbank zu erfüllen, hatte dieselbe genöthigt, die Letztere zu einer vorübergehenden Suspension der Einlösung ihrer Noten zu ermächtigen und diesen einen Zwangs-

cours zu geben, von dem jedoch das lombardisch-venetianische Königreich ausgenommen wurde.

Insbesondere enthält das Patent vom Jahre 1848 kein Verbot, Zahlungen rechtsgiltig in inländischer Silbermünze zu stipuliren.

Während also das Patent vom Jahre 1811 die Gold- und Silbermünze für das Inland so zu sagen außer Verkehr setzte, die Anwendung derselben für die Zukunft nur im Verkehr mit dem Auslande und bei darauf sich beziehenden Geschäften gestattete, für das Inland aber das neue Papiergeld (die Einlösungsscheine) als die einzige Valuta, in welcher Geschäfte abgeschlossen werden durften, erklärte, so daß alle in einer andern Valuta, d. i. in Gold- oder Silbermünze geschlossenen Geschäfte ohne weiters ungiltig sein sollten, — findet man von dem Allen in dem Patente vom J. 1848 keine Spur. Hier wollte man nur eine einstweilige Vorkehrung für eine Verlegenheit treffen, die man als bald vorübergehend ansehen zu können glaubte. Es bestand keine Nothwendigkeit und kein vernünftiger Grund, die Silbermünze, die in allen Theilen der Monarchie in reichem Maße circulirte, in einer Provinz fortan das alleinige Circulationsmittel zu bleiben hatte, und die bei der großen Lebhaftigkeit des Verkehrs auch in anderen, besonders den Grenzprovinzen, nicht entbehrt werden konnte, dem Verkehre zu entziehen und die Errichtung von Geschäften in einem anderen Gelde als in Banknoten bei sonstiger Nullität des ganzen Geschäftes zu verbieten, wie es durch das Patent vom Jahre 1811 hinsichtlich der Einlösungsscheine geschehen war. Das kais. Patent vom 2. Juni 1848 enthält nichts von einem solchen Verbote, und deßwegen auch keine Ausnahmen davon, wie deren im Patente vom Jahre 1811 vorkommen; daher diejenigen, welche in das erstere ein solches Verbot hineinlegen, dieses Verbot noch weiter treiben, als das im Patente vom Jahre 1811 vorkommende, welches wenig-

stens bei auf das Ausland und den Verkehr mit dem Auslande sich beziehenden Geschäften und nach einer Interpretation, deren Richtigkeit freilich durch eine kais. Entscheidung außer Zweifel gestellt werden mußte, auch bei Anlehen im Inlande die Anwendung der Silbermünze gestattete, während im Patente vom Jahre 1848 keine solchen Ausnahmen vorkommen; was aber offenbar nur darin seinen Grund hat, daß bei diesem Patente das Verbot, fernerhin in Silbermünze zu contrahiren, nicht vorkommt, und nicht in dessen Absicht lag, daher es auch keiner Ausnahme bedurfte.

Der Zweck des Ministerialerlasses vom 21. Mai und des kais. Patentes vom 2. Juni 1848 war erreicht, sobald die Noten der Nationalbank sowohl bei Zahlungen aus schon übernommenen Verpflichtungen als auch künftig im gewöhnlichen Verkehre statt der Silbermünze verwendet werden konnten. Dazu war es nicht nothwendig, die Silbermünze dem gemeinen Verkehre zu entziehen, die in derselben geschlossenen Geschäfte für ungiltig und die Banknoten als die einzige Valuta für das Inland zu erklären.

Es wäre vielleicht auch nicht in der Würde der Staatsverwaltungen gelegen, das Papiergeld eines Privatinstitutes, was doch die Nationalbank ist, zur einzigen Landesvaluta zu erheben. Man brauchte nicht so weit zu gehen, um die Erreichung des beabsichtigten Zweckes auch für die Zukunft zu sichern; — es war genug, daß fortan alle Zahlungen aus den öffentlichen Cassen, so wie die Zahlungen an dieselben in Banknoten geleistet wurden, und daß auch im gewöhnlichen Verkehre die Banknoten nirgends zurückgewiesen werden konnten. — Daraus, daß Einzelne zu besonderen Zwecken Geschäfte in Silbermünze stipulirten (mit ausdrücklicher Verzichtleistung auf die Zahlung in Banknoten), war durchaus kein Nachtheil, keine Beeinträchtigung der Wirksamkeit des Gesetzes zu besorgen. Die Erfahrung hat auch gezeigt, daß, obwohl in der Geschäftswelt in Folge der mannig-

faltigen Bedürfnisse des Verkehrs tausende von Geschäften in Silbermünze geschlossen, und in der Regel auch gewissenhaft erfüllt wurden, dadurch der Wirksamkeit jener Maßregel im Ganzen und Großen durchaus kein Eintrag geschehen ist.

Irrige Auffassung der Bestimmungen des Patentes vom 2. Juni 1848.

Frägt man sich aber, wie es dennoch geschehen konnte, daß Viele jene Finanz-Maßregel dahin auslegten, daß künftig gar keine Zahlung in Silbermünze giltig stipulirt werden könne, und daß eine solche Ansicht auch bei Gerichten Eingang fand, so dürfte man sich die Sache durch die Annahme erklären, daß man an das Patent vom Jahre 1811 dachte, daß man meinte, der Ministerialerlaß und die kais. Entschließung vom Jahre 1848 hätten nur die bis zum Jahre 1816 in Wirksamkeit bestandenen Bestimmungen jenes früheren Patentes wieder ins Leben rufen wollen, und daß man die wesemtliche Verschiedenheit des Inhaltes beider Patente, so wie der Zeitumstände, durch welche dieselben hervorgerufen wurden, nicht berücksichtigte. Bei dieser irrigen Auffassung wird aber dem Gesetze vom Jahre 1848 eine noch strengere Wirkung beigelegt, als dem Patente vom Jahre 1811, da man nicht einmal die in letzterem gestatteten Ausnahmen gelten läßt, da sie in dem ersteren nicht vorkommen, und wie oben bemerkt wurde, darum nicht vorkommen können, weil das Gesetz vom Jahre 1848 das in den §§. 8 und 9 des Patentes vom Jahre 1811 enthaltene Verbot nicht kennt, folglich auch keinen Anlaß hatte, einem solchen Verbote mildernde Ausnahmen beizufügen. Man ist aber wieder darin inconsequent, daß man die in Silbermünze geschlossenen Geschäfte nicht, wie im Patente vom Jahre 1811 geschah, geradezu für ungiltig erklärt, sondern in dem Sinne aufrecht erhält, daß die Zahlung in Banknoten zu geschehen habe; während doch, wenn die Ansicht richtig wäre, daß derlei Contracte über einen dem Verkehre entzogenen Gegenstand geschlossen wor-

den seien, nach §. 878 des bürgerl. Gesetzbuches wirklich die Ungiltigkeit des ganzen Geschäftes behauptet werden müßte.

Uebergang zur Prüfung der widerstreitenden Meinung.

Was nun die n a ch dem Erscheinen der erwähnten Gesetze errichteten Geschäfte betrifft, so sind zwei Fragen zu unterscheiden, nämlich:

a) ob überhaupt in einem solchen Geschäfte die Zahlung in inländischer Silbermünze mit Ausschließung der Banknoten giltig bedungen werden könne, — dann aber die Zulässigkeit einer solchen Stipulation im Allgemeinen voraussetzt:

b) ob in dem einzelnen Falle die Contractsbestimmung von der Art sei, daß durch dieselbe wirklich die Zahlung iu Banknoten ausgeschlossen werde?

Bei verneinender Beantwortung der ersten Frage würde die zweite natürlich entfallen; dagegen würde es bei bejahender Beantwortung der ersteren in den einzelnen Fällen noch immer erst auf den Inhalt der Verabredung und auf die besonderen Umstände ankommen, ob die Zahlung in Banknoten oder in Silbermünze zuzusprechen sei.

Was nun die zu a) erwähnte Frage betrifft, so haben wir die Gründe, aus welchen wir uns überzeugt halten, daß nach dem Finanzgesetze vom Jahre 1848 die Stipulirung von Zahlungen in inländischer Silbermünze mit Ausschluß der Banknoten in späteren Geschäften nicht als unwirksam angesehen werden könne, im Wesentlichen bereits angeführt. Wir gehen nun auf die Prüfung der Gründe über, worauf sich die entgegengesetzte Ansicht stützt.

Gründe für die Meinung, daß nach dem Patente vom 2. Juni 1848 keine Zahlung in inländischer Silbermünze mit Rechtswirkung stipulirt werden könne, sammt Widerlegung.

1. Der vorzüglichste Grund besteht darin, „daß die Anordnungen der in Frage stehenden Finanzgesetze im öffentlichen In-

teresse und aus Rücksichten des allgemeinen Wohles gegeben seien, und Private solchen Anordnungen sich fügen müssen und auf dieselben selbst in Geschäften des Privatrechtes nicht verzichten können, indem sonst durch derlei Verabredungen, wenn sie allgemein würden, oder doch einen sehr großen Umfang erhielten, die Anordnungen des Gesetzes vereitelt werden könnten."

Es bedarf nur eines geringen Nachdenkens, um in diesem Satze die darin enthaltene Wahrheit von dem beigemischten Irrthume zu unterscheiden. Es gibt allerdings viele aus Rücksicht des öffentlichen Wohles erlassene Gesetze, auf welche, obwohl sie zunächst nur das Privatinteresse betreffen, niemals verzichtet werden kann; — dahin gehören z. B. die mannigfachen Beschränkungen, denen das Gesetz zur Hintanhaltung des Wuchers den Darlehensvertrag unterworfen hat; dahin die Ungiltigkeit der Stipulirung eines auf die Erben zu übertragenden Rückkaufrechtes u. dgl. mehr. Die das Geldwesen des Staates betreffenden Gesetze gehören, so weit es sich um das Privatinteresse handelt, an und für sich nicht in diese Kategorie. Es steht den Privaten frei, mit Verzichtleistung auf die dießfälligen Bestimmungen ihren Verträgen und sonstigen Geschäften andere Normen zu Grunde zu legen, wie schon weiter oben gezeigt wurde.

Die vom Staate geprägten Münzen haben ihren bestimmten gesetzlichen Werth und Jedermann ist schuldig, dieselben bei Zahlungen anzunehmen. Allein daraus folgt nicht, daß sich Jemand nicht auch giltig bedingen könne, es dürfen ihm bei der Zahlung keine Zehner oder keine Zwanziger oder Thaler oder andere circulirende Münzsorten gegeben, oder es müsse ihm die Zahlung in einer bestimmten Münzsorte, aber nach einem andern als dem gesetzlichen Courswerthe gemacht werden. Verabredungen solcher Art sind für das öffentliche Interesse ohne alle nachtheiligen Folgen, sie mögen durch besondere Umstände gerechtfertigt sein oder auf bloßer Laune beruhen. Man sage nicht, daß durch solche Ver-

abredungen, wenn sie allgemein würden, das Gesetz vereitelt und große Verwirrung herbeigeführt werden müßte. Denn, daß sie nicht allgemein werden, daß sie jedenfalls auf äußerst seltene Fälle beschränkt bleiben, dafür ist schon durch die Natur der Sache, durch das eigene Interesse der Privaten in der unendlichen Mehrzahl der Fälle gesorgt. Eine Verallgemeinung von der gesetzlichen Norm abweichender Verabredungen der erwähnten Art ist also moralisch unmöglich; träte sie wirklich ein, und zeigten sich nachtheilige Folgen, nun dann wäre es noch immer Zeit, durch gesetzliche Bestimmungen entgegenzuwirken. Im Allgemeinen also können Verabredungen der erwähnten Art nur dann als unerlaubt und ungiltig angesehen werden, wenn das Gesetz aus besonderen Gründen sie ausdrücklich verbietet, wie z. B. im §. 9 des Patentes vom Jahre 1811 geschehen ist. Ein solches Verbot ist aber in den Finanzgesetzen vom Jahre 1848 nicht enthalten. Nicht nur bestand damals kein hinreichender Grund, die Silbermünze außer Verkehr zu setzen, es wäre eine solche Anordnung auch äußerst bedenklich gewesen, da die Silbermünze weder von der Staatsverwaltung, noch von den Privaten entbehrt werden konnte. Die Staatsverwaltung hatte fortan eine Menge Zahlungen in Silbermünze zu leisten, im Inlande wie im Auslande; sie sah sich, selbst nach Erlassung der in Frage stehenden Gesetze, mehrmals in der Nothwendigkeit, Geschäfte im Inlande in Silbermünze oder theils in Silbermünze, theils in Banknoten zu schließen, was nicht geschehen wäre, hätte sie die Silbermünze dem Verkehre entziehen oder keine giltige Stipulation in Silbermünze anerkennen wollen. Eben so wenig konnte unter Privaten die Silbermünze entbehrt werden, theils wegen des lebhaften Verkehres mit dem Auslande, theils weil in mehreren Grenzprovinzen, welche einen Theil ihres Bedarfes aus dem Auslande beziehen, der Mangel an Silbermünze die größten Verlegenheiten herbeiführen müßte. So in dem in täglichem Verkehre mit dem

Auslande stehenden Triest, — so in einem Theile Nordtirols, welcher seinen Bedarf an Getreide aus Baiern bezieht, so in Südtirol, welches damit aus dem lombardisch-venetianischen Königreiche versorgt wird. In diesen Gegenständen mußte dafür gesorgt werden, daß das nöthige Quantum Silbermünze im Lande und im täglichen Verkehre erhalten wurde. So wurden in Südtirol und werden noch heute, so viel uns bekannt ist, die Mittelpreise für die Hauptproducte des Landes (nach welchen Mittelpreisen sich die Privat-Contracte richten) mit Wissen und unter Mitwirkung der Behörden theils in Silbermünze, theils in Banknoten festgesetzt. So werden überall Tausende von Wechseln auf Silberzwanziger ausgestellt und die Zahlung in klingender Münze nicht beanständet, und auch von den Gerichten, wo es zum Streite kommt, anstandslos zuerkannt. Obwohl nun dieser Zustand der Dinge seit mehr als fünf Jahren fortbesteht, ist der durch die Finanzgesetze vom Jahre 1848 beabsichtigte Zweck dadurch nicht im geringsten beeinträchtiget worden. Die Besorgniß also, daß durch Verabredungen der erwähnten Art die Wirksamkeit der fraglichen Finanzmaßregel vereitelt werden könnte, ist durch eine mehr als fünfjährige Erfahrung thatsächlich widerlegt worden.

Es dürften sich somit auch diejenigen beruhigen, für die es erst einer solchen Erfahrung bedurfte. Jene Besorgniß ist wirklich sonderbarer Art, da sie voraussetzt, daß es den Privaten möglich sei, dadurch, daß sie sich in ihren Geschäften nur der klingenden Münze bedienen, die Banknoten und die Schatzscheine des Staates um ihren Werth zu bringen und außer Cours zu setzen, und so etwas für ein Unglück hält.

Gäbe es wirklich so viel klingende Münze, um das Papiergeld zu entbehren, so glauben wir, daß wenigstens die Staatsverwaltung dieses nicht für ein Unglück halten und es nicht bedauern würde, den Zwangscours des Papiergeldes entbehren zu können.

Es ist erfreulich, daß bei den Tausenden von Geschäften im weiten Umkreise der Monarchie, in denen Zahlungen in Silbermünze stipulirt werden, nur in äußerst seltenen Fällen von unredlichen Menschen der Versuch gemacht wurde, sich der vertragsmäßigen Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeit zu entziehen und in der gesetzlichen Anordnung einen Deckmantel für die eigene Unredlichkeit zu suchen. Es ist aber zu bedauern, daß die Gerichte von irriger Ansicht geleitet, hie und da durch ihre Entscheidungen solchem unredlichen Treiben eine Art Vorschub geleistet haben. Sollten irgendwo verderbliche Folgen zu befürchten sein, so könnten solche, unserer Meinung nach, nur aus Entscheidungen der eben erwähnten Art entstehen, falls dieselben häufiger, allgemeiner werden sollten, nicht aus der entgegengesetzten Praxis, die nur dasjenige aufrecht hält, was ohne Nachtheil seit mehr als fünf Jahren aller Orten geübt wird, und die öffentliche Meinung, das tägliche Bedürfniß und das eigene Benehmen der Staatsverwaltung für sich hat. Nach jener anderen Meinung aber gäbe es für Private fast kein anderes Mittel, sich eine Summe in Silbermünze, deren sie oft dringend bedürfen, zu verschaffen, als daß sie bei Einwechslung derselben die Vorsicht gebrauchen, daß sie die Banknoten, oder was sie sonst für die Silbermünze geben, nicht eher aus der Hand lassen, bis ihnen nicht selbst die Silbermünze in die Hand gegeben wird. War dagegen Titius so unvorsichtig, einem Wechsler 1000 fl. in Banknoten zuzuschicken und dafür durch seinen Diener eine Anweisung auf 900 fl. Silbermünze für den folgenden Tag zu beziehen, so darf er sich nicht beschweren, wenn ihm am folgenden Tage 900 fl. in Banknoten gegeben werden. — Was müßte nun geschehen, um sich im täglichen Verkehre vor solchen Uebervortheilungen sicher zu stellen, wenn die hier widerlegte unreife Theorie die herrschende würde? Man denke an alle die Fälle, in denen Geschäfte in Silbermünze mit Ausschluß von Banknoten geschlossen werden und geschlossen

werden müssen, weil die Silbermünze nicht entbehrt werden kann, und man wird erschrecken über die Folgen, welche eine Praxis der erwähnten Art nach sich ziehen müßte.

2. Ein anderes Argument, welches geltend gemacht wurde, besteht darin, daß man sagt, wenn die in Frage stehende Anordnung der Finanzgesetze vom Jahre 1848, wie nicht bestritten wird, auf die vor der Erlassung derselben in klingender Münze geschlossenen Geschäfte angewendet werden muß, so muß sie auf diejenigen, welche erst später abgeschlossen wurden, um so zweifelloser Anwendung finden, als die Anwendbarkeit jedes Gesetzes auf künftige Handlungen und Rechtsgeschäfte die Regel ausmacht.

Allein auch hier ist ein an sich richtiger Satz ungehörig angewendet. Die in Frage stehenden finanziellen Anordnungen sind exceptioneller Art und gelten ihrem Wortlaute und ihrer Natur nach für frühere Handlungen und Rechtsgeschäfte eben so gut wie für künftige. Hierüber waltet kein Streit. Allein wie läßt sich daraus die Folgerung ziehen, daß man auf die aus solchen Anordnungen entspringenden Rechte durch Privatstipulationen nicht verzichten könne? Wir wenigstens vermögen zwischen jener Prämisse und dieser Folgerung durchaus keinen logischen oder juridischen Zusammenhang zu erkennen. Bei früher geschlossenen Verträgen mögen Verzichtleistungen der erwähnten Art in sofern seltener sein, als man auf ein Gesetz, welches noch nicht erschienen ist, das man also nicht kennt, in der Regel nicht zu denken pflegt, daher auch eine Verzichtleistung auf die Folgen eines künftigen blos möglichen Gesetzes immerhin etwas Ungewöhnliches ist. Wollte man aber auch eine solche Verzichtleistung in einem früheren Geschäfte für ungiltig erklären, so würde daraus noch gar nicht folgen, daß auch, nachdem das Gesetz wirklich erschienen ist, die Parteien nicht giltig auf die ihnen daraus erwachsenden Vortheile verzichten könnten. Jene Argumentation paßt also offenbar nicht für die Frage, um die es sich handelt.

3. Man macht auch geltend, daß, indem das Gesetz eine ausdrückliche Ausnahme für den Fall gemacht hat, daß die Zahlung in Gold oder in ausländischen Silbermünzen gebühre, es eben dadurch jede Zahlung, welche in inländischer Silbermünze stipulirt sein sollte, der Regel, daß sie in Banknoten geschehen könne, unterworfen habe. Allein jene Ausnahme betrifft die in Gold oder ausländischer Silbermünze stipulirten Zahlungen; für diese, sie mögen in Geschäften aus früherer Zeit oder in später geschlossenen ihren Grund haben, soll der Gläubiger Banknoten nach dem Nennwerthe anzunehmen nicht schuldig sein, ohne daß es dazu einer besondern Verpflichtung und Verzichtleistung von Seite des Schuldners bedürfe; daraus folgt aber nicht, daß in Folge einer besondern Verpflichtung, d. i. durch ausdrückliches Einverständniß der Parteien die Banknoten, nicht auch bei einer in inländischer Silbermünze pactirten Zahlung ausgeschlossen werden können.

Wir müssen noch einmal auf die Bemerkung zurückkommen, daß die Behauptung, daß seit dem Erscheinen des Patentes vom 2. Juni 1848 keine Zahlung in inländischer Münze giltig stipulirt werden könne, mit logischer Nothwendigkeit die weitere in sich schließt, daß die inländische Silbermünze außer Verkehr gesetzt worden sei. Denn ist dieses nicht der Fall, hätte die Silbermünze nur nicht mehr als Zahlungsmittel zu dienen, so wäre sie dann wenigstens als Waare Gegenstand erlaubter Geschäfte, und es müßte also ein Kauf, worin die Zahlung des Preises in einer bestimmten Quantität Silbermünze mit Ausschließung der Banknoten bedungen worden, jedenfalls als Tauschvertrag gelten. Die Ansicht also, daß die Stipulirung rechtsunwirksam, das Geschäft aber doch giltig sei, hat nicht nur keinen gesetzlichen Anhaltspunkt, sondern verstoßt auch gegen alle logische und juridische Consequenz. Dieselbe führt aber auch in ihrer practischen Anwendung zu schreiendem Unrechte. Denn man behauptet, daß es

den Contrahenten der gesetzlichen Bestimmung gegenüber nicht erlaubt war, eine Zahlung in Silbermünze mit rechtlicher Wirkung zu stipuliren, daß dem Zustandekommen der Verbindlichkeit zu einer solchen Zahlung der Mangel rechtsgiltiger Einwilligung entgegenstehe. Dann müßte aber nach §. 877 des bürgerl. Gesetzbuches das ganze Geschäft rückgängig werden; der Käufer z. B., der den Preis nicht in Silbermünze zahlen will, wie er bedungen worden, müßte die gekaufte Sache zurückstellen. Es würde hier, um einen römischen Ausdruck zu gebrauchen, der Fall einer condictio ob causam datorum eintreten. Dadurch würde in der Regel wenigstens materielles Unrecht abgewendet werden. Allein, daß jener Theil, der das Versprochene nicht leisten will, etwas Anderes dafür zu geben das Recht habe und der Andere es sich gefallen lassen müsse, ist das, was wir für schreiendes Unrecht und für eine Verletzung der einfachsten Rechtsgrundsätze erklären müssen.

Wir reassumiren das bisher Gesagte in folgenden Sätzen:

Das kaiserliche Patent vom 2. Juni 1848 ist ein Ausnahmsgesetz; als solches muß es strenge ausgelegt und es darf demselben keine dessen Wortlaut und klar ausgesprochene Absicht überschreitende Wirkung beigelegt werden. — Ein Verbot, in denjenigen Geschäften, welche nach dem Erscheinen des Patentes geschlossen würden, eine Zahlung in Silbermünze mit Ausschließung der Banknoten zu stipuliren, ist darin nicht enthalten; es wurde ein solches Verbot in das Patent vom 2. Juni 1848 nicht aufgenommen, obwohl man bei dessen Abfassung ohne Zweifel das Patent vom Jahre 1811 vor Augen hatte, welches ein ähnliches Verbot enthielt; und daraus erklärt sich auch, warum das Patent vom Jahre 1848 keine das Verbot mildernde Ausnahmsbestimmungen, wie jenes vom Jahre 1811 enthält. Der Zweck des Patentes vom 2. Juni 1848 konnte ohne ein solches Verbot erreicht werden und wurde erreicht, obwohl in den 5½ Jahren seit dessen Erscheinen in allen Theilen der Monarchie die Silbermünze

fortan neben den Banknoten zu Zahlungen verwendet wurde. Es ist daraus für die Wirksamkeit der finanziellen Anordnungen kein Nachtheil entstanden und kann nach der Natur der Sache auch fernerhin keiner entstehen; wohl aber würde die Meinung, daß die Stipulation einer Zahlung in inländischer Silbermünze ohne Rechtswirkung sei, wenn sie practische Geltung erhielte, zu den größten Unzukömmlichkeiten führen, Treue und Glauben untergraben und dem Verkehre ein Mittel, dessen er nicht entbehren kann, entziehen.

Die von uns bekämpfte Meinung hat also nicht nur in dem Wortlaute des Gesetzes, sondern auch in dem Geiste desselben, und in den factischen Verhältnissen, denen dieses seine Entstehung verdankte, nicht den geringsten Anhaltspunkt, und ist durch die öffentliche Meinung und das eigene Benehmen der Staatsverwaltung widerlegt. Was endlich die in öffentlichen Blättern besprochenen Entscheidungen des obersten Gerichtshofes betrifft, so kann daraus, wie uns scheint, nur gefolgert werden, daß auch der oberste Gerichtshof der Ansicht war, daß die Stipulirung einer Zahlung in einer inländischen Silbermünze mit Ausschluß der Banknoten nicht rechtsunwirksam sei, sobald er in einigen Fällen wirklich die eine solche Zahlung auftragenden Erkenntnisse bestätigt hat. Daraus aber, daß derselbe in einigen anderen Fällen dem Begehren auf Zahlung in Silbermünze nicht statt gab, kann nicht gefolgert werden, daß er sich in seinen Entscheidungen nicht consequent geblieben sei, denn die Abweisung konnte in den letzteren Fällen auch darauf beruhen, daß die Stipulation der Zahlung in Silbermünze mit Ausschluß des Papiergeldes nicht so unzweifelhaft war, wie in den anderen Fällen.

Da der oberste Gerichtshof gegenwärtig die Gründe seiner Entscheidungen nicht bekannt gibt, scheint es uns wenigstens sehr gewagt, diese Entscheidungen, deren Gründe man nicht kennt, eines Widerspruches zu zeihen.

II.

Von der Anwendung des den Zwangscours des Papiergeldes anordnenden Gesetze auf die vor deren Erscheinen stipulirten Geldzahlungen.

Die bis jetzt angestellte Untersuchung hat zu dem Ergebnisse geführt:

a) daß die in Frage stehende, den Zwangscours der Banknoten und anderen Papiergeldes anordnenden Gesetze hauptsächlich auf Beseitigung der Verlegenheiten berechnet waren, welche von dem Augenblicke an entstehen mußten, als die Nationalbank die Einlösung ihrer Banknoten zu suspendiren ermächtiget worden war; übrigens durch einen solchen Zwangscours die klingende Münze weder als Geld, noch als Waare außer Verkehr gesetzt; daher auch für Private kein Verbot begründet wurde, fortan Zahlungen und Silbermünze mit Ausschluß des Papiergeldes rechtskräftig zu stipuliren;

b) daß ein solches Verbot weder in dem Wortlaute, noch in dem Geiste jener Gesetze gelegen ist; endlich

c) daß aus derlei Stipulationen und deren Aufrechthaltung durch die Gerichte durchaus keine nachtheiligen Folgen zu besorgen sind, wohl aber die entgegengesetzte Ansicht, wenn sie praktische Geltung erhielte, gegen alle Absicht des Gesetzes zu schreiendem Unrechte und Zerstörung von Treue und Glauben führen müßte.

Indem wir nun zu Erörterung der Frage in Bezug auf die vor dem Erscheinen des Gesetzes stipulirten Geldzahlungen übergehen, müssen wir uns vor Allem auf den oben ausgeführten Satz beziehen, daß die das Geldwesen betreffenden Gesetze des Staates im Allgemeinen die Privaten nicht hindern, bei ihren Stipulationen anderen Bestimmungen zu folgen, und daß solche willkürliche Verabredungen und Abweichungen von der gesetzlichen Norm nur in so weit unzuläßig sind, als das Gesetz sie ausdrücklich verbietet, ein solches Verbot aber immer strenge auszulegen und ohne dringende Nothwendigkeit nicht über seinen Wortlaut und klaren Inhalt auszudehnen ist.

Dieses vorausgesetzt, stellen wir unsere Ansicht, was diesen zweiten Theil der Frage betrifft, im Allgemeinen in dem Satze auf: „daß wenn in einem vor dem Erscheinen des kais. Patentes vom 2. Juni 1848 geschlossenen Contracte die Contrahenten „in der Voraussicht von künftigen, einen Zwangscours des Papiergeldes einführenden Gesetzen die Zahlung in klingender „Münze, mit Ausschluß von Papiergeld bedungen haben, der „Schuldner die Zahlung in der bedungenen Art, d. i. in klingender Münze, mit Ausschluß von Papiergeld zu leisten habe, „und das Gesetz, welches in Papiergeld nach dem Nominalwerthe „zu zahlen erlaubt, für sich nicht ansprechen könne."

Das Hauptargument für diese Ansicht ist im Wesentlichen dasselbe, welches wir bereits im ersten Theile geltend gemacht haben, nämlich daß es ganz in der Willkür der Contrahenten steht, in welcher Art, in welcher Münze und in welchem Werthe der Münzen sie eine Geldzahlung bedingen wollen; und daß jede dießfällige Verabredung so weit giltig ist und aufrecht erhalten werden muß, als sie nicht einem schon bestehenden Gesetze widerspricht, oder durch ein später ergehendes unwirksam gemacht wird.

Da nun Stipulationen der früher erwähnten Art kein Gesetz entgegen stand, und auch das kais. Patent vom 2. Juni 1848 eine

in früheren Contracten vorkommende Verzichtleistung auf die Zahlung in Papiergeld, falls ein solches eingeführt würde, nicht für unwirksam erklärt hat, so folgt nach dem Gesagten von selbst die Giltigkeit und Rechtswirksamkeit einer solchen Stipulation, vorausgesetzt, daß die Stipulation jene Bestimmtheit habe, welche wir oben zur Bedingung gemacht haben. Ist dieses nicht der Fall, so können sich freilich allerlei Streitfragen ergeben, worüber wir weiter unten in nähere Erörterung eingehen werden. Allein bevor wir dieses thun, müssen wir jene Gründe widerlegen, welche der von uns aufgestellten Behauptung im Allgemeinen entgegen gesetzt werden.

1. Der erste Grund besteht darin, daß die Verzichtleistung auf ein Gesetz, welches man nicht kennt, welches noch gar nicht besteht, von dem es ungewiß ist, ob es je erscheinen werde, von so allgemeiner, unbestimmter Art sei, daß sie eben wegen dieser Allgemeinheit und Unbestimmtheit, nach dem im §. 937 des bürgerl. Gesetzbuches aufgestellten Grundsatze von keiner Rechtswirkung sein könne, und dieses um so mehr gelten müsse, als sonst bloßen Privatpersonen ein Mittel gegeben wäre, Gesetzen, wozu die Staatsverwaltung sich durch das öffentliche Interesse bestimmt finden kann, im Voraus alle Wirksamkeit zu benehmen.

Allein die Allgemeinheit und Unbestimmtheit einer Stipulation und daher auch einer Verzichtleistung macht die Stipulation nur dann rechtsunwirksam, wenn sie den eigentlichen Gegenstand, den Inhalt der Stipulation nicht erkennen läßt (§. 869 des bürgerl. Gesetzbuches), nicht aber, wenn nur das Maß, der nähere Inhalt, der Werth der Sache, welche den Gegenstand der Stipulation bildet, oder selbst auch deren Existenz ungewiß ist.

Darauf beruht eben der Begriff der Glücksverträge; man zahlt einen bestimmten Preis für eine Ernte oder einen anderen ungewissen Vortheil, der groß oder klein ausfallen oder auch ganz ausbleiben kann (§§. 1267 u. s. f. des bürgerl. Gesetz-

buches), man verzichtet auf ein Erbrecht (§. 538), obwohl es ungewiß ist, ob man den Anfall erleben und welchen Werth es haben werde; — der Versicherer nimmt gegen Bezahlung einer bestimmten Prämie Gefahren und Schäden auf sich, die zwar ihrer Qualität nach genau angegeben werden, von denen es aber ganz ungewiß ist, ob sie überhaupt eintreten, und wenn sie eintreten, wie hoch sie sich belaufen werden. Ebenso übernehmen Pächter von Grundstücken gar oft alle ordentlichen und außerordentlichen Zufälle, die das Pachtgut treffen können, und die bestehenden und später hinzukommenden Auflagen und anderen Lasten, ohne daß es Jemanden einfiele, eine solche Verabredung oder Verzichtleistung wegen Unbestimmtheit für rechtsunwirksam zu erklären. Ist also in einem früher geschlossenen Geschäfte die Zahlung in klingender Münze mit bestimmter Ausschließung von Papiergeld, falls ein solches durch spätere Gesetze einen Zwangscours erhielte, bedungen worden, so liegt in einer solchen Stipulation eben so wenig, ja viel weniger, als in den oben angeführten Beispielen eine Unbestimmtheit und Ungewißheit des Vertragsgegenstandes, welche deren Rechtsunwirksamkeit zur Folge haben könnte. — Was aber das am Schlusse des obigen Argumentes erwähnte Bedenken anbelangt, so fällt dasselbe mit der weiteren Einwendung zusammen, welche darin besteht, daß nämlich:

2. Stipulationen der erwähnten Art, wenn man sie gelten ließe, leicht allgemein werden, oder doch einen solchen Umfang erhalten könnten, wodurch die Wirksamkeit der im öffentlichen Interesse getroffenen Finanzmaßregel vereitelt würde; eben diese ihre Unverträglichkeit mit dem Staatswohle aber die Ungiltigkeit solcher Stipulationen begründen müsse (§. 878 des bürgerl. Gesetzbuches).

Wir werden uns die Beantwortung dieser Einwendung nicht dadurch zu erleichtern suchen, daß wir die Voraussetzung, worauf dieselbe beruht, als unwahrscheinlich bezeichnen; wir wollen im

Gegentheile dieselbe im grellsten Maße gelten lassen und annehmen, daß während einer gewissen Periode in allen oder fast allen Contracten, in welchen Geldzahlungen stipulirt wurden, in Voraussicht eines Zwangscourses des Papiergeldes, die Ausschließung des letzteren ausdrücklich bedungen worden sei.

(Im lombardisch-venetianischen Königreiche war, wie wir bereits oben bemerkten, eine solche Bedingung in den während der letzten 20 Jahre vor 1848 errichteten Vertragsurkunden fast zur stehenden Clausel geworden.)

Bestünde nun bei Erlassung eines den Zwangscours des Papiergeldes anordnenden Gesetzes wirklich ein solcher Zustand der Dinge, und wäre die Staatsverwaltung der Meinung, daß bei dem Vorhandensein so vieler, mit einer Clausel der erwähnten Art geschlossenen Verträge die Wirksamkeit der beschlossenen Finanzmaßregeln ganz oder zum Theile vereitelt werden müßte, oder würde sie sich auch nur hintenher von einem solchen Uebelstande überzeugen, so dürfte sie wohl kein Bedenken tragen, dieses Hinderniß dadurch zu beseitigen, daß sie solche Clauseln, sowohl in früheren als in künftigen Verträgen geradezu für unwirksam erklärt. Das Recht der Staatsverwaltung, wo ein höheres Staatsinteresse es erfordert, selbst mit rückwirkender Gesetzeskraft in das Privatrecht einzugreifen, kann Niemand in Zweifel ziehen. Allein eine weise Staatsverwaltung wird eine solche außerordentliche Maßregel nicht beschließen, ohne früher die Sache wohl überdacht und sich von ihrer Nothwendigkeit überzeugt zu haben. So lange aber der Staat keine annullirende Anordnung erlassen hat, werden jedenfalls die getroffenen Stipulationen aufrecht erhalten werden müssen. Unsere Staatsverwaltung hat weder im Patente vom 2. Juni 1848, noch später irgend eine Erklärung erlassen, daß die Bedingung der Ausschließung jeder Zahlung in Papiergeld, sei es in früher geschlossenen oder in später zu schließenden Verträgen, unzulässig und wirkungslos sein solle. Es

fehlt daher an allem Rechtsgrunde und an allem gesetzlichen Anhaltspunkte, um eine solche Bedingung für rechtsunwirksam zu erklären.

Man sage nicht, daß eine solche, die Stipulation der Ausschließung des Papiergeldes annullirende Anordnung eben darin liege, daß im Patente vom 2. Juni 1848 erklärt wird, Jedermann sei gehalten, die Banknoten bei allen Zahlungen nach ihrem vollen Nennwerthe anzunehmen. Denn dadurch wurde nur ausgesprochen, was als Regel zu gelten hatte, von welcher Regel das Gesetz selbst gleich darauf Ausnahmen macht; daß diese Ausnahmen durch ausdrückliche Stipulation der Parteien nicht weiter ausgedehnt werden können, wird nirgends gesagt. Auch die sogenannten Zwanziger mußten von jeher nach der gesetzlichen Anordnung zu 20 Kreuzern, die Thaler zu 2 Gulden bei allen Zahlungen angenommen werden; war dadurch eine von dieser Regel abweichende Verabredung der Contrahenten ausgeschlossen? War es ihuen verboten, zu bedingen, daß bei der Zahlung die Zwanziger ausgeschlossen oder nicht zu 20, sondern zu 21 oder 24 Kreuzern u. s. w. berechnet werden sollen? In Tirol besteht seit einem Menschenalter eine sogenannte abusive Währung, wornach der Zwanziger zu 25 Kreuzern berechnet, und welche Währung im gewöhnlichen Verkehre und in den meisten Vertragsurkunden zum Grunde gelegt wird. Keine Behörde hat sich veranlaßt gefunden, diese Währung oder Rechnungsart zu beanständen, kein Gläubiger, dem die Zahlung einer in abusiver Währung verschriebenen Summe gemacht wurde, sich beifallen lassen, den Zwanziger sich nur zu 20 Kreuzern anrechnen lassen zu wollen, weil es gesetzliche Norm sei, daß die Zwanziger bei allen Zahlungen nur zu 20 Kreuzern anzunehmen seien. Warum soll es gerade bei den Banknoten oder anderem Papiergelde den Parteien verboten sein, denselben einen beliebigen Werth, daher auch irgend einen Courswerth beizulegen, nach welchem die bedungene Zahlung zu geschehen habe?

Man sage endlich auch nicht, daß sich die Sache von selbst verstehe, indem Clauseln wie die in Frage stehenden mit der gesetzlichen Anordnung des Zwangscourses des Papiergeldes unverträglich seien, ihre Ungiltigkeit also sich als eine nothwendige Folge des Zwangscourses ergebe und nicht besonders ausgesprochen zu werden brauche.

Wir müssen die vermeintliche Unverträglichkeit schlechterdings in Abrede stellen und glauben, daß es nicht schwer sei, das Irrthümliche und Unhaltbare einer solchen Behauptung nachzuweisen. — Die Voraussetzung ist, daß in allen oder dem größten Theile der vor dem Patente vom 2. Juni 1848 geschlossenen Contracte die Zahlungen in klingender Münze mit Ausschluß jeden Papiergeldes, falls ein solches mit Zwangscours eingeführt werden sollte, bedungen worden, und nun auch wirklich der Verabredung gemäß zu leisten seien und geleistet werden. Ein Schuldner, der sich auf solche Art verpflichtet hat, wird hiernach in klingender Münze und so weit die klingende Münze nicht aufzutreiben ist, nach §. 989 des bürgerl. Gesetzbuches in Banknoten, jedoch nicht nach ihrem Nominal-, sondern nach ihrem Courswerthe zahlen müssen. Wir sehen nicht ein, wie dieses der Wirksamkeit des genannten Finanzpatentes oder den Privatrechten irgend einen Nachtheil bringen sollte. Daraus, daß wegen der vielen in klingender Münze zu leistenden Zahlungen ein größeres Begehr nach klingender Münze für den Bedarf im Inlande entstehen müßte, würde nur folgen, daß von der klingenden Münze eine größere Menge in Circulation bleiben, weniger ins Ausland wandern, oder unter Schloß und Riegel verschwinden würde. In finanzieller Beziehung wäre es aber nur eine Wohlthat, wenn neben dem mit Zwangscours coursirenden Papiergelde die Silbermünze in Circulation bliebe; der Vortheil wäre um so größer, je größer die Masse der letzteren wäre. Der Courswerth des Papiergeldes würde ceteris paribus nicht verschlechtert werden,

müßte vielmehr um so besser stehen, je mehr Silbermünze im Verkehr bliebe. Denn der Courswerth des Papiergeldes hängt wesentlich von zwei Factoren ab: von dem Credite des Staates, der dasselbe ausgibt oder garantirt, und von dem Verhältnisse des davon circulirenden Quantums zu dem Bedarfe der Circulation. Das Circuliren der Silbermünze neben dem Papiergelde schwächt aber keinen dieser Factoren. Ein schlagendes Beispiel hiervon liefert die im lombardisch-venetianischen Königreiche in Bezug auf die Tresorscheine gemachte Erfahrung. Bekanntlich wurden diese nur nach und nach in Circulation gesetzt, und ihr Zwangscours war in der Art beschränkt, daß sie zwar nach ihrem Nominalwerthe, aber nur bis zur Hälfte des schuldigen Betrages zu Zahlungen verwendet werden konnten; die andere Hälfte mußte in Silbermünze gezahlt werden. Es circulirte also die Silbermünze neben den Tresorscheinen, und so lange von diesen keine größere Quantität ausgegeben war, als das Bedürfniß des Verkehrs erforderte, standen dieselben al pari oder nur wenig darunter; ihr Courswerth sank nur dann tiefer, als eine das Bedürfniß des Verkehrs weit übersteigende Masse dieses Papiergeldes ausgegeben wurde.

Jedenfalls hat das Fortbestehen der klingenden Münze als überwiegendes Circulationsmittel späterhin das Einziehen der Tresorscheine wesentlich erleichtert.

Es ist also offenbar, daß für die Wirksamkeit der Finanzmaßregel die in Frage stehenden Stipulationen und ihre Aufrechthaltung von keinem Nachtheile sein könnten, vielmehr eher vortheilhaft wirken würden.

Das öffentliche Interesse kann nur erfordern, daß das Papiergeld, welches die fehlende Münze ersetzen soll, im Verkehr angenommen werde; dieses geschieht, sobald es einen Zwangscours erhält; daß es auch im Nominalwerthe angenommen werde, scheint uns nicht zur Wesenheit des Zwangscourses zu gehören.

Ob der Schuldner etwas mehr oder weniger zahlt, berührt nicht das öffentliche Interesse, sobald die Zahlung nur in Papiergeld geschehen kann.

Betrachten wir nun die Sache in Bezug auf die betheiligten Parteien. Der Schuldner verliert allerdings den Vortheil, die Zahlung in Papiergeld nach dem Nominalwerthe zu leisten, also an innerem Werthe weniger entrichten zu können, als wozu er sich verpflichtet hat; allein darüber hat er kein Recht zu klagen; denn so weit ihn dabei ein Verlust trifft, ist dieser ein zufälliger, durch das öffentliche Bedrängniß herbeigeführter; — mehr zu zahlen, als er wirklich schuldig ist, wird er nicht angehalten; er zahlt nur in Gemäßheit der im gemeinen Rechte aufgestellten Grundsätze (§. 989 des bürgerl. Gesetzbuches).

Der Gläubiger dagegen wird vor dem Verluste geschützt, den er erleidet, wenn er sich die Zahlung nach dem Nominalwerthe gefallen lassen muß, was keiner näheren Ausführung bedarf. Er macht dabei keinen ungebührlichen Gewinn, sondern wendet nur Schaden ab; denn auch er kann bei weiteren Verausgabungen das erhaltene Papiergeld nur nach dessen innerem Werthe, d. i. nach dessen Courswerth, anbringen, sei es, daß er es zu Zahlungen, die in Silbermünze zu leisten sind, verwende, sei es, daß er es zu anderen Zwecken verausgabe, da er auch hier wegen des gesteigerten Preises aller Bedürfnisse mit dem eingenommenen Papiergelde nicht mehr erlangt, als er mit der dessen Courswerthe entsprechenden Quantität Silbermünze erlangt hätte. Bei dem Gläubiger handelt es sich also, wie man zu sagen pflegt, de damno vitando, worauf er gerechten Anspruch hat; bei dem Schuldner in der Regel de lucro captando, über dessen Ausbleiben er billiger Weise nicht klagen kann.

Es ist überhaupt zu bedenken, daß ein Zwangscours des Papiergeldes in der Art, daß dieses nach dem Nominalwerthe angenommen werden müsse, sich ohne störenden Einfluß auf die

Privatrechtsverhältnisse gar nicht denken läßt. Denn wenn auch alle Zahlungen in Papiergeld bedungen werden, fehlt, bei dem Schwanken des inneren Werthes des letzteren, alle Sicherheit, daß der Gläubiger zur Verfallszeit an wirklichem Werthe das erhalte, was ihm versprochen wurde; er wird bald mehr, bald weniger erhalten, je nachdem der Courswerth des Papiergeldes, der zwar keine gesetzliche Anerkennung hat, den aber doch Jeder berechnet, besser oder schlechter ist, als zur Zeit der Stipulation.

Diesen Uebelständen wäre dann begegnet, wenn der Zwangscours dahin beschränkt wäre, daß das Papiergeld nur nach dem Courswerthe zu gelten habe. Dann wäre Jedermann sicher, an innerem Werthe das zu erhalten, was er sich bedungen, es möge ihm in Silbermünze oder in Papiergeld gegeben werden, und des letzteren Werth hoch oder niedrig stehen.

Es würde dann auch Niemand ein Interesse haben, mit der Silbermünze zurückzuhalten, damit zu thesauriren u. s. w., wenn er wüßte, daß ihm z. B. das in Silbermünze gegebene Darleihen wieder in Silbermünze oder dafür doch so viel Papiergeld gegeben werden muß, daß er damit das Quantum Silbermünze, so er zu fordern hat, sich verschaffen kann. Bei einer solchen Einrichtung müßte die Silbermünze auch weniger aus dem Verkehre verschwinden, und es würde dadurch die Rückkehr zu normalen Zuständen erleichtert.

Wenn im Jahre 1848 nicht diese Modalität angenommen, sondern der Zwangscours des Papiergeldes nach seinem Nominalwerthe, mit Ausschluß des Courswerthes vorgeschrieben wurde, so muß die Staatsverwaltung, abgesehen von der Dringlichkeit der damaligen Verhältnisse, durch Gründe und Erwägungen anderer Art, die wir nicht kennen, und deren Erforschung nicht unsere Sache ist, zu dieser Maßnahme bestimmt worden sein.

Auf keinen Fall ist anzunehmen, daß sie Privat-Stipulationen, bei welchen der Courswerth zum Grunde gelegt ist, sie mö-

gen in früher geschlossenen oder in Verträgen vorkommen, die nach dem Erscheinen des Gesetzes errichtet werden, habe hinderlich sein wollen, nachdem die Unbedenklichkeit von derlei Stipulationen sowohl nach theoretischen Gründen, als nach der gemachten mehrjährigen Erfahrung außer Zweifel liegt, die Staatsverwaltung nur am Zwangscourse, nicht am Zwangscourse nach dem Nominalwerthe ein Interesse haben kann; die Differenz zwischen Cours- und Nominalwerth eine Thatsache ist, die sich nicht ignoriren und durch bloße Fiction, dadurch daß man sie nicht anerkennt, nicht verhindern läßt.

In der gesetzlichen Anerkennung des Courswerthes des Papiergeldes dürfte vielleicht sogar das Mittel liegen, den Uebergang zu normalen Zuständen anzubahnen, wenn einmal die Zeit kommt, wo die Umstände dieses überhaupt gestatten.

Wir müssen um Entschuldigung bitten, daß wir bei einer Frage, die wir lediglich vom juridischen Standpunkte und zu juridischen Zwecken erörtern wollten, wider Willen auf ein uns fremdes Gebiet gerathen sind; — allein die Beschaffenheit der Argumente, die wir zu widerlegen hatten, schien uns keine andere Wahl zu lassen.

Nachdem wir auf diese Art die Gründe auseinander gesetzt haben, aus denen wir überzeugt sind, daß auch solche Geldzahlungen, welche in früheren Verträgen in klingender Münze mit Ausschluß des Papiergeldes bedungen worden sind, im Allgemeinen in klingender Münze oder in Papiergeld nach dem Courswerthe zu leisten seien, bleibt im Besonderen die Frage zu untersuchen, wie die Stipulation lauten müsse, damit die Zahlung in der eben erwähnten Art gefordert werden könne.

Bei der unendlichen Mannigfaltigkeit der Ausdrücke, in welchen Stipulationen dieser Art formulirt werden können und formulirt zu werden pflegen, lassen sich wohl keine bestimmten Regeln

geben; es dürften jedoch hauptsächlich folgende Fälle zu unterscheiden sein:

1. Die Zahlung ist in klingender Münze oder in Silbermünze überhaupt, ohne weiteren Zusatz; oder
2. in einer bestimmten in- oder ausländischen Silbermünze; oder
3. in klingender oder in Silbermünze überhaupt, oder in einer bestimmten in- oder ausländischen Silbermünze, mit Ausschluß von Papiergeld, falls ein solches mit Zwangscours eingeführt würde; oder endlich
4. in Goldmünzen bedungen worden.

Das kais. Patent vom 2. Juni 1848 schreibt für die Noten der Nationalbank den Zwangscours in der Art vor, daß Jedermann gehalten sei, dieselben bei allen Zahlungen nach ihrem vollen Nennwerthe anzunehmen; nur Zahlungen, die in Gold oder ausländischen Silbermünzen gebühren, seien nach der Wahl des Schuldners in diesen Münzen oder nach deren Werth, wie er zur Zeit der Zahlung besteht, in Banknoten zu leisten. (Ganz gleichlautend war die für das lombardisch-venetianische Königreich erflossene Verordnung vom 4. August 1849 in Bezug auf die Tresorscheine, nur daß die Tresorscheine blos bis zur Hälfte des schuldigen Betrages zur Zahlung verwendet werden konnten.)

Es fallen also unter die gesetzlichen Ausnahmen:

a) alle in Gold oder Goldmünzen (in- oder ausländischen);

b) alle in (bestimmten) ausländischen Silbermünzen bedungenen Zahlungen, es möge in dem einen und dem anderen Falle die Ausschließung von Papiergeld bedungen worden sein oder nicht.

Da ferner das Gesetz in Bezug auf die in bestimmten Silbermünzen bedungenen Zahlungen nur dann, wenn es sich von ausländischen Silbermünzen handelt, den Zwangscours des Papiergeldes nach dem Nominalwerthe ausschließt, daher nach dem Grundsatze: inclusio unius exclusio alterius, diese Ausnahme auf die in inländischen Silbermünzen (ohne weiteren Zusatz) be-

dungenen Zahlungen nicht ausgedehnt werden kann, und da, wie wir schon oben bemerkt haben, der rückwirkenden Kraft des Gesetzes auf früher geschlossene Geschäfte alle jene Wirkung vindicirt werden muß, die sich aus dem klaren Sinne desselben ergibt; so halten wir dafür, daß bei Stipulationen, wie die zu 1 erwähnten, in keinem Falle, bei den zu 2 erwähnten aber die Zahlung nur dann in Silbermünze oder in Papiergeld nach dem Courswerthe gefordert werden könne, wenn dieselbe in ausländischen Silbermünzen bedungen worden ist.

Ist endlich die Zahlung in der zu 3 erwähnten Art, d. i. mit ausdrücklicher Ausschließung von Papiergeld bedungen worden, so halten wir dafür, daß der Schuldner einer solchen ausdrücklichen Verzichtleistung gegenüber, den Vortheil, den ihm der Zwangscours des Papiergeldes gibt, nicht in Anspruch nehmen könne, wenn die Zahlung auch nur in klingender Münze überhaupt, um so weniger also, wenn dieselbe sogar in bestimmter Münzsorte bedungen worden ist.

Die Gründe für diese Ansicht glauben wir bereits zur Genüge auseinander gesetzt zu haben, und ohne hier dieselben zu wiederholen, wollen wir einige zu unserer Kenntniß gekommene Fälle erwähnen, welche im lombardisch-venetianischen Königreiche aus Anlaß der Anwendung des den Zwangscours der Tresorscheine betreffenden Gesetzes auf früher geschlossene Geschäfte, Gegenstand gerichtlicher Verhandlung und Entscheidung waren.

Es kamen Fälle vor, wo in Vertragsurkunden, welche vor der Einführung der Tresorscheine geschlossen worden waren, die Zahlung in folgender Art stipulirt worden war:

„1. In monete sonanti d'oro e d'argento al corso di tariffa, esclusa la carta monetata o surrogato qualunque."

„2. In monete d'oro e d'argento di giusto peso escluse cedole, vaglia, cartelle od altro surrogato qualsisia."

„3. In lire venete al corso plateale escluso rame e carta

monetata benchè sancita e permessa dalle autorità governative."

In allen diesen Fällen wurde vom obersten Gerichtshofe jenes der unterrichterlichen Urtheile bestätiget, welches jede Zahlung in Tresorscheinen für unzulässig erklärt hatte.

4. In einem anderen Falle war dem Beklagten durch rechtskräftiges Urtheil vom 27. November 1849 (also nach der Einführung der Tresorscheine, obwohl die Klage früher überreicht worden war) in Uebereinstimmung mit dem Klagsbegehren die Zahlung von 5400 lire austriache effettive zuerkannt worden. Der Beklagte wollte zur Hälfte in Tresorscheinen zahlen, und da der Kläger die Annahme verweigerte, deponirte er den Betrag zu Gericht im Sinne des §. 1425 des bürgerl. Gesetzbuches zur Hälfte in Tresorscheinen und zur Hälfte in klingender Münze; und es entspann sich nun ein neuer Prozeß über die Frage, ob die Zahlung in rechtmäßiger Weise geschehen und die Schuld als getilgt anzusehen sei. Die erste Instanz (Tribunal von Udine) war der Ansicht, daß, nachdem die Zahlung in Lire effettive aufgetragen worden, der Schuldner keine Tresorscheine zu geben berechtiget sei; das venetianische Appellationsgericht war der Meinung, daß durch jenen Ausdruck die Verwendung von Tresorscheinen zur Zahlung bis zu dem vom Gesetze gestatteten Betrage nicht ausgeschlossen werde; auf den ursprünglichen Schuldtitel könne nicht mehr zurückgegangen werden, indem heute nur das rechtskräftige richterliche Urtheil für die Execution normgebend sei. Es erklärte daher die gerichtliche Hinterlegung der Summe für gerechtfertiget und die Schuld für getilgt. Diese Entscheidung wurde vom obersten Gerichtshofe bestätiget.

5. In einem Wechsel vom October 1849 war die Zahlung in wirklichen Zwanzigern (pezzi da carantani 20 effettivi) verschrieben. Theils mit Rücksicht auf diesen Ausdruck, theils mit

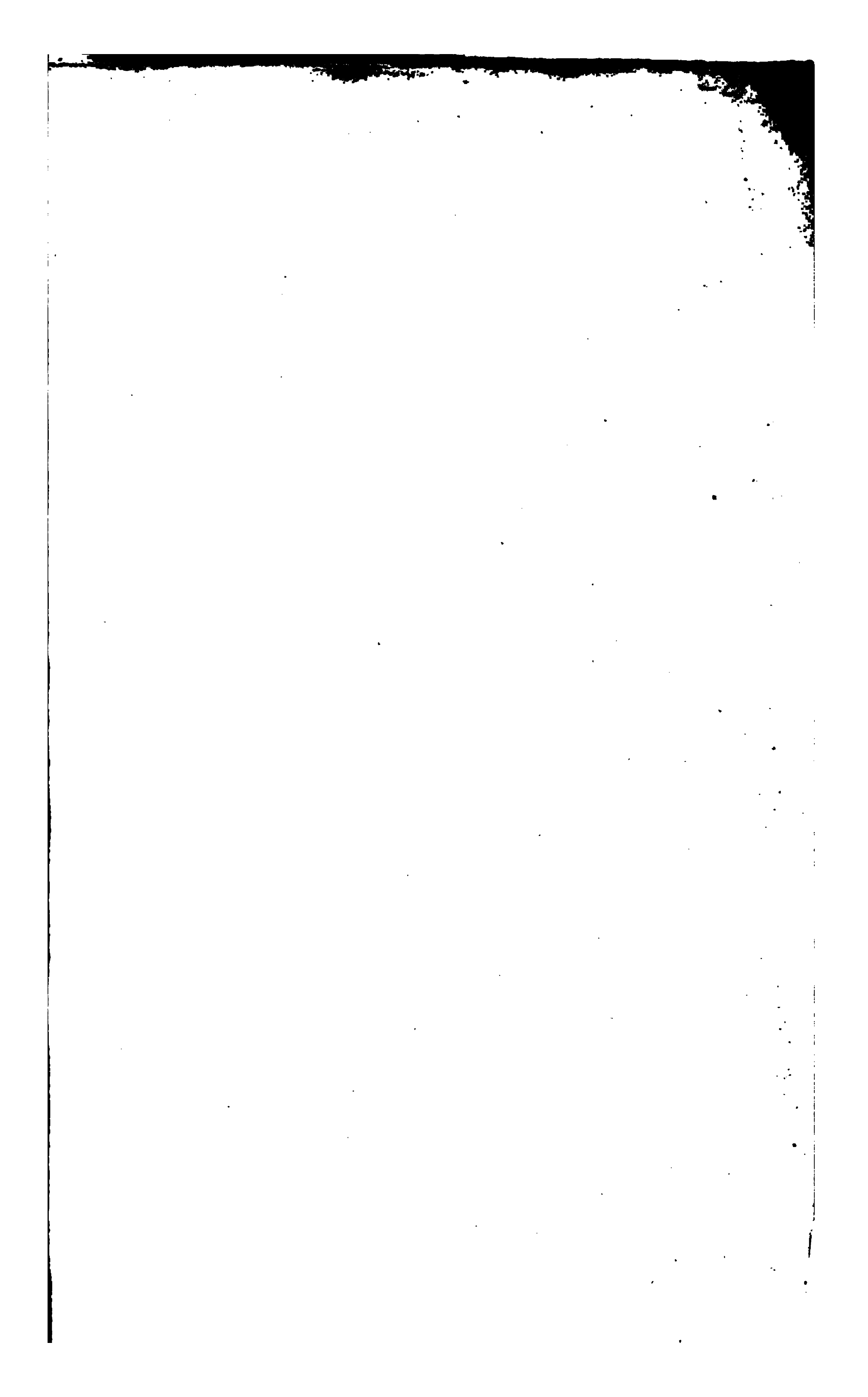
Rücksicht auf §. 37 der Wechselordnung wurde entschieden, daß alle Zahlung in Tresorscheinen ausgeschlossen sei.

6. Das Handlungshaus U. B. hatte für Rechnung des Handlungshauses L. den Ankauf eines bedeutenden Betrages in Renten des lombardisch-venetianischen Monte besorgt und sein dießfälliges Guthaben in Conto corrente gesetzt. Dieser Conto corrente wurde Gegenstand eines Rechtsstreites, und rechtskräftige Urtheile liquidirten das Guthaben der Dita U. B. auf 72,953 Lire. Inzwischen, d. i. kurze Zeit bevor das letzte dieser Urtheile erging, war die Verordnung vom 4. August 1849 in Betreff der Tresorscheine erschienen. Dieß gab der Dita U. B. Anlaß, mit einer neuen Klage aufzutreten, worin sie anführte, daß, nachdem sie den Ankauf der Renten zu einer Zeit, wo noch keine Tresorscheine bestanden, also durchaus mit Gold- und Silbermünze besorgt und hierbei als bloße Mandatarin der Gegner gehandelt habe, sie als solche kein Schade treffen dürfe; der Unterschied betrage 7381 Lire; sie bitte daher, daß die Gegner ihr diese Differenz in klingender Münze zu ersetzen verurtheilt werden. Die erste Instanz erkannte nach dem Klagsbegehren. Das Mailänder Appellationsgericht wies die Kläger ab, und dieses Urtheil wurde vom obersten Gerichtshofe bestätiget.

7. In einem Falle, wo der Schuldner die Zahlung zur Hälfte in Tresorscheinen zu machen berechtigt war, hatte er dieselbe nicht zur bedungenen Zeit und überhaupt nicht vor dem 1. Mai 1851 (mit welchem Tage der Zwangscours der Tresorscheine aufhörte) gemacht; und wollte doch, da es sich von einer vor dem 1. Mai 1851 verfallenen Zahlung handelte, auch jetzt noch diese Zahlung zur Hälfte in Tresorscheinen leisten. Die erste Instanz gab diesem Begehren statt, das lombardische Appellationsgericht erklärte dasselbe für unstatthaft, da der Beklagte eine nun außer Cours gesetzte Geldsorte anzunehmen nicht schuldig, Kläger

aber im Verschulden sei, da er die Zahlung nicht zur gehörigen Zeit leistete. Eben so erkannte auch der oberste Gerichtshof.

Diesen Fällen könnten wir noch andere beifügen, wir glauben aber, daß dieselben hinreichend seien, um einen Begriff von der Mannigfaltigkeit der sich ergebenden Rechtsfragen zu geben. Auch wird man daraus ersehen, daß die in den angeführten Entscheidungen befolgten Grundsätze mit den von uns aufgestellten übereinstimmen. Uebrigens sind die angeführten Fälle solche, in denen das Thatsächliche in bestimmten Umrissen hervortrat, und nicht in Zweifel gezogen war; es gibt aber eine Menge Fälle, wo die Thatsachen selbst verwickelter und streitig und die Beweisführung zweifelhaft ist. In Fällen solcher Art lassen sich bei aller Consequenz der Grundsätze entgegengesetzte Entscheidungen denken. Wir glauben daher die am Schlusse des ersten Theiles dieses Aufsatzes gemachte Bemerkung wiederholen zu müssen, daß es sehr gewagt ist, richterliche Entscheidungen der Inconsequenz zu zeihen, ohne die besonderen Umstände des Falles und alle Gründe zu kennen, die das richterliche Urtheil geleitet haben.




Wien.
Druck von Carl Gerold & Sohn.
1854.

